

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IEP Technologies GmbH (AEB)

1. Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produkte und Dienstleistungen (AEB) gelten ausschliesslich, vorbehalten bleiben spezielle im Einzelrahmenvertrag bzw. der individuellen Bestellung der IEP Technologies GmbH (BESTELLER) genannte Bedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder von den AEB abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN werden nicht anerkannt und sind daher nicht verbindlich, es sei denn, der BESTELLER hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der BESTELLER in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des LIEFERANTEN die Leistung vorbehaltlos bestätigt oder annimmt.

1.3 Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem LIEFERANTEN.

2. Angebot / Bestellung

2.1 Lieferverpflichtungen unter diesen AEB kommen durch den Abschluss eines Einzelvertrages (z.B. Bestellung, Mengenkontrakt) zwischen LIEFERANT und BESTELLER oder durch Abruf oder Einzelbestellung unter einem Einzelrahmenvertrag durch den BESTELLER zustande.

2.2 Die Bestellungen, Lieferplaneinteilung bzw. Abrufe erfolgen grundsätzlich schriftlich oder elektronisch, ohne dass eine Unterzeichnung der Bestellung erforderlich ist. Soweit der LIEFERANT nicht innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen der Bestellung, Lieferplaneinteilung bzw. dem Abruf widerspricht, gelten diese als angenommen.

2.3 Der LIEFERANT verpflichtet sich, Abrufe und/oder Einzelbestellungen, die unter einem Einzelrahmenvertrag getätigt werden, unverändert anzunehmen und den BESTELLER zu beliefern. Soweit Abrufe oder Einzelbestellungen im Widerspruch zu den im Einzelrahmenvertrag vereinbarten Inhalten stehen (z.B. Lastenheft, Lieferzeit etc.), kann der LIEFERANT innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen widersprechen.

2.4 Der LIEFERANT wird den BESTELLER hinsichtlich des Bestellumfangs auf notwendige Ergänzungen oder Korrekturen schriftlich hinweisen, sobald ihm dies aufgrund seiner Fachkunde geboten erscheint.

2.5 Nimmt der BESTELLER technische Änderungen an seinem Bestellumfang vor, wird ihn der LIEFERANT innerhalb von 5 Werktagen schriftlich über die Auswirkungen unterrichten. Danach legen die Parteien das weitere Vorgehen gemeinsam fest.

3. Preis

3.1 Der schriftlich vereinbarte Preis ist bindend. Der Preis beinhaltet alle Aktivitäten und Verpflichtungen des LIEFERANTEN anlässlich und im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung einschliesslich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

3.2 Der jeweils in der Bestellung (Auftragsbestätigung) ausgewiesene Preis für die Lieferung ist ein Festpreis in der vereinbarten Währung (im Zweifel Schweizer Franken) und gilt für die Lieferung frei Lieferadresse. Er schliesst Verpackung, Fracht, Zölle, Versicherungen und ähnliches ein.

3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie ist in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Handelsrechnung gesondert auszuweisen.

3.4 Der Preis für Ersatzteile und Nachserienteile entspricht für mindestens drei Jahre nach Serienende dem letzten Serienlieferpreis. Danach werden die Parteien den Preis der Leistung für Ersatzteile und Nachserienteile unter Berücksichtigung der Gesamtbetrachtung hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit, Liefervolumen und der Fertigungsgrössen der Leistung den Preis neu vereinbaren.

4. Zahlungsbedingungen

Soweit nicht anders vereinbart ist, bezahlt der BESTELLER Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto. Diese Fristen beginnen mit dem Tag des Rechnungseingangs beim BESTELLER, jedoch nicht vor vertragsgemässer und mängelfreier Lieferung der Liefergegenstände beim BESTELLER, unter Vorlage sämtlicher damit zusammenhängender Dokumente.

5. INCOTERMS

Sofern zwischen den Parteien keine gesonderte Vereinbarung besteht, erfolgt die Lieferung unter Tragung der Kosten, und Fracht DAP "Firmensitz" Incoterms 2010, incl. Verpackung, ohne Zölle, Steuern und sonstige Abgaben. Die vereinbarten INCOTERMS sind auch für den Gefahrübergang massgeblich.

6. Teil- und Mehrleistungen

Teil- und Mehrleistungen können nicht ohne vorherige Einwilligung des BESTELLERS erfolgen.

7. Lieferverpflichtung und Abnahmemengen

7.1 Sofern Lieferkapazitäten in den jeweiligen Einzelrahmenverträgen festgelegt sind, geben diese die lieferbare Menge an Produkten unter Berücksichtigung der Beschaffung von Vormaterial oder Produkten, Bearbeitungsprozesse, Versandbereitschaft und Lieferung pro Zeiteinheit wieder.

7.2 Lieferkapazitäten beinhalten keine Kapazitäten für Ersatzlieferungen aufgrund von Mängeln.

7.3 Jede Abnahmeverpflichtung gilt nur, wenn und soweit der LIEFERANT nachweist, dass er keine andere Verwendungsmöglichkeit der abzunehmenden Produkte oder Dienstleistungen hat.

7.4 Geringere Festlegungen in einer vereinbarten Lieferplaneinteilung bzw. einem Abruf im Vergleich zu den vereinbarten Kapazitäten berechtigen den LIEFERANTEN nur dann zur Verringerung der vorzuhaltenden Lieferkapazitäten, soweit der BESTELLER diese vorab schriftlich genehmigt. Der BESTELLER wird seine Genehmigung nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigern.

8. Sicherheitsstrategie und Sicherheitsbestand

Der LIEFERANT wird zur Sicherstellung der Erfüllung seiner Lieferpflichten eine geeignete Notfallplanung / Sicherheitsstrategie vorhalten.

9. Liefertermine

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Rechtzeitigkeit von Dienstleistungen kommt es auf den Eingang bei der vom BESTELLER angegebenen Versandanschrift an, für die Rechtzeitigkeit von Dienstleistungen mit Aufstellung oder Montage und von Werkleistungen auf deren Abnahme. Bei früherer Anlieferung als am vereinbarten Liefertermin behält sich der BESTELLER vor, die Leistung auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zurückzusenden oder bis zum Liefertermin einzulagern.

10. Lieferschwierigkeiten / Lieferverzug

10.1 Bei erkennbarer Verzögerung ist der BESTELLER unverzüglich zu benachrichtigen.

10.2 Auf das Ausbleiben notwendiger vom BESTELLER zu liefernden Unterlagen, Informationen, Materialien und Verpackungen kann sich der LIEFERANT nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

10.3 Der LIEFERANT wird dem BESTELLER unverzüglich etwaige Lieferschwierigkeiten bei der Leistungserbringung z.B. hinsichtlich der Eigen- und Fremdfertigung, Vormaterial- und Rohmaterialbeschaffung anzeigen. Mit der Anzeige wird der LIEFERANT auch die Massnahmen zur Abwendung eines Verzuges oder, wenn ein Verzug unumgänglich ist, die Massnahmen zur Verzugsminimierung mitteilen und diese umsetzen.

10.4 Bei Überschreitung des vereinbarten Lieferdatums gerät der LIEFERANT automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Der BESTELLER ist berechtigt, dem LIEFERANTEN eine Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Leistet der LIEFERANT auch nicht innerhalb der angesetzten Nachfrist, ist der BESTELLER berechtigt, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Zum Rücktritt ist der BESTELLER auch dann berechtigt, wenn der LIEFERANT die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die Rücktrittsmöglichkeit besteht auch, wenn sich im Verlaufe der Herstellung voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand nicht tauglich sein wird.

10.5 Teillieferung und vorzeitige Lieferung sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Der BESTELLER ist berechtigt, bei Teillieferungen, Lieferung einer unrichtigen Stückzahl, oder bei einer vorzeitigen Lieferung die Annahme zu verweigern. Im Falle der Annahmeverweigerung kann der BESTELLER die Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zur Abholung bereithalten. Dasselbe gilt auch für den Fall einer Annahmeverweigerung bei der Lieferung mangelhafter Ware.

11. Kennzeichnung, Verpackung, Versand

11.1 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, sind die Produkte handelsüblich, sachgerecht und recyclebar zu verpacken.

11.2 Produkte und ihre Verpackungen dürfen nur dann vom LIEFERANTEN mit eigenen Kennzeichnungen, wie Logo und Firmennamen versehen werden, wenn dies vorab mit dem BESTELLER schriftlich vereinbart wurde.

11.3 Nicht vereinbarungsgemäss verpackte oder gekennzeichnete Produkte kann der BESTELLER auf Kosten des LIEFERANTEN zurücksenden. Zurückgesandte Produkte gelten als nicht erbracht. Sollte der BESTELLER die Leistung dennoch annehmen und umverpacken oder neu kennzeichnen, so werden diese Verpackungsaufwendungen (Verpackungsmaterial, Entsorgung, Arbeitsaufwand) vom LIEFERANTEN getragen.

12. Lieferanzeige und Lieferdokumente

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Lieferung per Email spätestens am Versandtag unter Beifügung des Lieferscheins und der Rechnung (im Portable Document Format „pdf“) dem BESTELLER anzuzeigen. Der entsprechende Lieferschein ist der Lieferung zudem in zweifacher Ausfertigung beizulegen.

13. Nachserienbelieferung

13.1 Der LIEFERANT ist verpflichtet, Ersatzteile für den Zeitraum der voraussichtlichen Nutzung, mindestens jedoch 10 Jahre lang nach der Lieferung zu angemessenen Bedingungen zu liefern.

13.2 Stellt der LIEFERANT die Herstellung der Ersatzteile ein, so ist er verpflichtet, dem BESTELLER Gelegenheit zu einer letzten Bestellung zu geben.

14. Prüfung

14.1 Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR (bzw. Art. 367 OR) wird wegbedungen.

14.2 Der BESTELLER wird die gelieferten Produkte im Hinblick auf äusserlich deutlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden sowie auf Einhaltung von Menge und Identität anhand der Versand- und Lieferpapiere überprüfen und festgestellte Mängel dem LIEFERANTEN innert 14 Tagen nach der Lieferung (bzw. Abnahme) rügen.

14.3 Bei anderen Mängeln ist der BESTELLER während der gesamten Verjährungsfrist berechtigt, die Mängel unverzüglich (7 Tage) nach der Entdeckung beim BESTELLER zu rügen.

15. Mängel

15.1 Der LIEFERANT gewährleistet, dass die von ihm zu liefernde Sache bzw. die von ihm zu liefernde Leistung frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

15.2 Die Sache bzw. die Leistung ist frei von Sachmängeln, wenn sie

- a) der vereinbarten Beschaffenheit, dem freigegebenen Erstmuster und den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen entspricht und
- b) von guter Beschaffenheit in Material und Ausführung und
- c) für die vorgesehene Verwendung geeignet ist und
- d) soweit eine Montage vereinbart ist, diese nicht fehlerhaft oder unsachgemäss ausgeführt ist.

15.3 Die Sache bzw. die Leistung ist frei von Rechtsmängeln, wenn ihrer vertragsgemässen Verwendung keine Rechte Dritter entgegenstehen.

16. Gewährleistungsansprüche

16.1 Bei Sachmängeln hat der LIEFERANT innerhalb einer vom BESTELLER gesetzten angemessenen Frist Nacherfüllung zu leisten, indem er nach Wahl des BESTELLERS den Sachmangel beseitigt (Nachbesserung) oder eine fehlerfreie Leistung liefert (Ersatzlieferung).

16.2 Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht nach, so kann der BESTELLER den Fehler selbst oder durch einen Dritten beseitigen oder einen Ersatzkauf vornehmen und vom LIEFERANT Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen.

16.3 Eine Fristsetzung zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist entbehrlich, wenn dies dem BESTELLER nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der LIEFERANT die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert oder besonderer Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Entbehrlichkeit der Fristsetzung rechtfertigen, wie u. a. Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden. Der BESTELLER wird den LIEFERANTEN von solchen Umständen unterrichten.

16.4 Der LIEFERANT trägt die zum Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten einschliesslich solcher Kosten, die dem BESTELLER auf Vorlage entsprechender Belastungsanzeigen von seinen Kunden aufgrund des Mangels in Rechnung gestellt werden, Ein- und Ausbaurkosten, Prüfkosten, Kosten für das Aussortieren fehlerhafter Produkte, Kosten der getätigten Weiterverarbeitung).

16.5 Die sonstigen dem BESTELLER nach Gesetz zustehenden Rechte für die Sach- und Rechtsgewährleistung, wie z.B. Ansprüche auf Wandelung, Minderung oder Schadenersatz, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

17. Verjährung

17.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 36 Monate, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist bestimmt ist oder eine abweichende Frist gesondert vereinbart wurde.

18. Schutzrechte

18.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Marken, Patente, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.

18.2 Wird der BESTELLER von einem Dritten wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der LIEFERANT verpflichtet, den BESTELLER auf erstes schriftliches Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen oder der LIEFERANT hat auf seine Kosten vom Inhaber solcher Rechte die erforderliche Rechte zu erwerben, sodass der BESTELLER die Produkte oder Dienstleistungen vertragsgemäss verwenden kann.

19. Allgemeine Haftung

Der LIEFERANT hält den BESTELLER hinsichtlich jeden mit der Leistung zusammenhängenden Schadens vollumfänglich schadlos und stellt den BESTELLER von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei; dies gleich aus welchem Rechtsgrund die Schäden oder Ansprüche geltend gemacht werden, z.B. aus Gewährleistung, Verzug, Produkthaftung, Verletzung von Schutzrechten und des geistigen Eigentums.

20. Produkthaftung

20.1 Der BESTELLER wird dem LIEFERANTEN unverzüglich über jeden dem BESTELLER bekanntgewordenen Produktfehler an der gelieferten Ware unterrichten, falls der Fehler zu einem Unfall mit der Folge von Tod, Körperverletzung oder Sachschaden geführt hat oder führen könnte. Der LIEFERANT wird den BESTELLER bei der Auseinandersetzung mit Geschädigten unterstützen und den BESTELLER von berechtigten Ansprüchen sowie Kosten einer Rückrufaktion, soweit diese auf Produktfehler an der gelieferten Ware zurückzuführen sind, freistellen.

21. Versicherungspflicht

Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten und diese auch nach Beendigung der Zusammenarbeit für die Dauer von zehn Jahren ab Inverkehrbringen der vertragsgegenständlichen Endprodukte durch den BESTELLER aufrechtzuerhalten.

22. Zollabwicklung und Lieferantenerklärung

22.1 Der LIEFERANT stellt dem BESTELLER alle erforderlichen Dokumente und Informationen wie Ursprungszeugnisse, aussenwirtschaftliche Genehmigungen und notwendige Informationen zu Exportkontrolle vollständig, ordnungs- und wahrheitsgemäss zur Verfügung.

22.2 Sofern gesetzlich keine anderen oder weiteren Voraussetzungen gefordert werden, übersendet der LIEFERANT an den BESTELLER vor erstmaliger Lieferung und sodann zu Beginn eines Jahres unaufgefordert eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Produkte mit Präferenzursprungseigenschaft. Änderungen, die zur Änderung der Langzeit-Lieferantenerklärung führen können, sind unverzüglich dem BESTELLER gegenüber anzuzeigen und auf dem Lieferschein und der Rechnung mit Angabe des Ursprungslandes besonders auszuweisen.

23. Rechte an und Nutzung von Informationen und Gegenständen, einschliesslich Sonderbetriebsmitteln

23.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für *Informationen* (wie z.B. Abbildungen, Konstruktionszeichnungen, kaufmännische und technische Daten, Geschäftsdaten, Arbeitsanweisungen, Know-how und Erfindungen etc.), *Gegenstände* (wie z.B. Muster, Prototypen, Material für die Produktion oder Verpackung, Computerequipment, Transportbehälter etc.) oder *Sonderbetriebsmittel* (wie z.B. Werkzeuge, Vorrichtungen, sonstige Fertigungsmittel, Ersatz- bzw. Folgewerkzeuge, Messmittel und Bestandteile derselben etc.)

- a) die der BESTELLER dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt, oder
- b) für die der BESTELLER hierfür einen vom LIEFERANTEN ausgewiesenen und vereinbarten Betrag leistet oder anzunehmen ist, dass der Betrag über den Leistungsbezug amortisiert wird, oder
- c) die auf technologischen Wissen oder Ausrüstung des BESTELLERS basieren und (speziell) für die Produkte oder Dienstleistungen verwendet oder erstellt werden oder
- d) nach Angaben des BESTELLERS hergestellt werden.

23.2 Sämtliche Rechte an den Informationen, Gegenständen und Sonderbetriebsmittel verbleiben beim BESTELLER. Der LIEFERANT darf diese ohne schriftliche vorherige Zustimmung des BESTELLERS nicht verlagern, verbrauchen, vernichten, sicherungsübereignen oder darüber verfügen, und auch nicht für die Herstellung von Waren für Dritte verwenden.

23.3 Informationen, Gegenstände und Sonderbetriebsmittel sind und bleiben alleiniges Eigentum des BESTELLERS und sind entsprechend vom LIEFERANTEN geeignet, dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen und dürfen ausschliesslich für die vom BESTELLER bestellten Produkte oder Dienstleistungen verwendet werden. Im Fall der Beschaffung bzw. Fertigung der Informationen, Gegenstände und Sonderbetriebsmittel durch den LIEFERANTEN und Bezahlung durch den BESTELLER, werden diese durch den LIEFERANTEN im Wege des Besitzkonstituts gemäss Art. 924 ZGB weiter verwahrt.

23.4 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Kosten von Sonderbetriebsmitteln und Folge- bzw. Ersatzsonderbetriebsmittel im Preis je Leistung berücksichtigt und werden nicht gesondert vom BESTELLER gezahlt. Der LIEFERANT ist verpflichtet, an den Fertigungsmitteln etwa erforderliche Wartungsarbeiten sowie alle Instandhaltungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

23.5 Informationen, Gegenstände und Sonderbetriebsmittel sind fachgerecht zu warten, vor unbefugtem Zugriff Dritter, Verlust bzw. Beschädigung und Verschlechterung zu schützen und vom LIEFERANTEN geeignet zu (Wieder-) Herstellkosten gegen Diebstahl, Beschädigung und Verlust zu versichern und zu (Wieder-) Herstellkosten in eine All-Risk-Versicherung aufzunehmen.

23.6 Auf Verlangen sind dem BESTELLER alle Informationen, Gegenstände und Sonderbetriebsmittel samt allen Kopien oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben und alle elektronisch gespeicherten Daten zu löschen.

24. Software

24.1 Soweit in der Leistung Software enthalten ist, erwirbt der BESTELLER an der Software das übertragbare (auch den LIEFERANTEN ausschliessende) ausschliessliche, unwiderrufliche und unbeschränkte Recht, die Software und die Benutzerdokumentation im weitest möglichen Umfang und für alle zum Zeitpunkt der Rechteübertragung bekannten Nutzungsarten, zu nutzen. Die Rechteeinräumung umfasst die Erlaubnis zur Bearbeitung und Weiterverwendung.

24.2 Der LIEFERANT verzichtet, soweit dies gesetzlich zulässig ist, auf die Geltendmachung aller nicht übertragbaren, aus dem Urheberrecht abgeleiteten Rechte an der Vertragssoftware, insbesondere auf die Zugänglichmachung zu Werkstücken der Vertragssoftware. Der LIEFERANT wird den Quellcode der Software mit einem Hinweis auf seine Urheberschaft versehen. Ein entsprechender Urheberhinweis auf der Benutzerebene der Software erfolgt nicht.

24.3 Der LIEFERANT räumt dem BESTELLER auch das Recht ein, neben dem LIEFERANTEN im eigenen Namen gegen die Urheberbehauptung Dritter vorzugehen.

24.4 Der LIEFERANT ist verpflichtet, die fertiggestellte Vertragssoftware in Objekt- und Quellcode auf jeweils einem geeigneten Datenträger (Master-CD) zur Verfügung zu stellen und dem BESTELLER die Benutzerdokumentation zu überlassen

25. Leistungen Dritter

25.1 Der LIEFERANT ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des BESTELLERS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

25.2 Der LIEFERANT gewährleistet durch geeignete Massnahmen, dass die Leistung seiner eigenen Zulieferer, die für die Leistung an den BESTELLER bestimmt ist, in jedem Fall den Anforderungen in Qualität, Quantität und zeitlicher Verfügbarkeit an die Leistung an den BESTELLER entsprechen.

26. Mitteilungen von Änderungen beim LIEFERANTEN

Jegliche gesellschaftsrechtlichen und unternehmensstrukturellen Änderungen sind dem BESTELLER rechtzeitig unter Angabe der Auswirkungen auf die Leistungserbringung vorab schriftlich mitzuteilen.

27. Geheimhaltung

27.1 Geheimhaltungspflichtige Informationen sind alle technischen, kaufmännischen, sonstigen unternehmensbezogenen Informationen oder Gegenstände der Parteien oder Dritter (z.B. OEM-Spezifikaktionen, die der BESTELLER dem LIEFERANTEN zur Verfügung stellt), die als geheim bezeichnet sind oder als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse erkennbar sind. Insbesondere sind dies

- a) alle technischen Informationen, besonders Produkt- oder Entwicklungsbeschreibungen, Fertigungszeichnungen, technische Spezifikationen und Anweisungen, Skizzen, Grafiken und Zeichnungen und andere technische Dokumente,
- b) Handbücher, technische Prozesse und Know-how wie z.B. technisches Wissen sowie andere betriebsinterne Kenntnisse,
- c) Bauteile, Prototypen
- d) alle Informationen über bestehende oder künftige Rechtspositionen, insbesondere Nutzungs- und Lizenzrechte, Rechte an Texten, technische Ausführungen, Fotografien, Filme, Videos, Software, Tonaufnahmen sowie alle sonstigen Rechte,
- e) alle Informationen über Unternehmensstrategien, Vertriebswege, Zeitpläne, Ziele und Ideen sowie geplante Projekte.

27.2 Die Parteien verpflichten sich die ihnen von der jeweils anderen Partei übermittelten geheimhaltungspflichtige Informationen streng vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der bekannt gebenden Partei keinem Dritten weiterzugeben oder zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei mit branchenüblicher Sorgfalt alle notwendigen und zumutbaren Massnahmen zu ergreifen.

27.3 Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht Unternehmen, die verbundene Unternehmen der BESTELLERIN sind (Mutter-, Tochter-, Schwestergesellschaften), sofern diese Unternehmen vor Weitergabe der geheimhaltungspflichtigen

Informationen in einem dieser Vereinbarung entsprechenden Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet werden, sowie Berater, die aufgrund Berufs- oder Standesrechts oder aufgrund entsprechender Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

27.4 Die Parteien verpflichten sich, die geheimhaltungspflichtigen Informationen, nur für den jeweiligen Zweck der Zusammenarbeit zu verwenden und nur den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die diese für die Durchführung des jeweiligen Vertrages benötigen.

27.5 Diese Mitarbeiter sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in gleichem Umfang entsprechend dieser Vereinbarung zu verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht bereits durch eine generelle Regelung im Arbeitsvertrag dieser Mitarbeiter gewährleistet ist. Diese Verpflichtung hat auch für die Zeit nach dem Ausscheiden der Mitarbeiter für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu gelten.

27.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für solche Informationen, für welche die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie

- a) zur Zeit ihrer Übermittlung durch die bekannt gebende Partei bereits offenkundig sind oder
- b) zur Zeit ihrer Übermittlung durch die bekannt gebende Partei der empfangenden Partei bereits bekannt waren oder
- c) nach ihrer Übermittlung durch die bekannt gebende Partei ohne Verschulden der empfangenden Partei offenkundig werden.

27.7 Soweit geheimhaltungspflichtige Informationen aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen weitergegeben werden, ist die offenlegende Partei hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die empfangende Partei hat in diesem Fall die Ergreifung rechtlicher Abwehrmassnahmen zu unterstützen.

27.8 Die vorgenannten Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Einzelvertrages oder Einzelrahmenvertrages fort. Auf Anfrage sind die übermittelten geheimhaltungspflichtige Informationen zurückzugeben oder zu vernichten.

28. Schutz von personenbezogenen Daten

28.1 Der BESTELLER verarbeitet personenbezogene Daten elektronisch und nicht-elektronisch in Übereinstimmung mit den einschlägigen Datenschutzbestimmungen der Schweiz und der EU.

29. Umweltschutz

29.1 Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, wie sie unter anderem in der Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) niedergeschrieben sind, einzuhalten und umzusetzen.

29.2 Weiterhin wird der LIEFERANT die Vorschriften für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen beachten und den BESTELLER über mögliche Produktbehandlungs-, Produktionslagerungs- und Entsorgungserfordernisse informieren.

30. Verhaltenskodex

30.1 Für den BESTELLER ist von besonderer Bedeutung, dass die nachfolgenden Rechte und Prinzipien in der Geschäftsbeziehung mit Kunden und LIEFERANTEN als auch des LIEFERANTEN mit seinen Vorlieferanten beachtet werden:

- a) Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen,
- b) Achtung der Menschenwürde, persönliche Freiheitsrechte, Gleichbehandlung (Verbot jeglicher Art von Diskriminierung), Glaubens-/Gewissens-/ Bekenntnisfreiheit, freie Meinungsäusserung, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit,
- c) Verbot von Bestechung, Korruption und Erpressung, Verbot der direkten oder indirekten Vorteilsnahme für sich oder Dritte, Verbot der Anbietung oder Verschaffung von direkten oder indirekten Vorteilen,
- d) Verbot der Kinder- und Schwarzarbeit,

30.2 Der LIEFERANT ist verpflichtet, eigene Bestimmungen für Compliance entsprechend zu implementieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

31. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

32. Geltendes Recht / Gerichtsstand

32.1 Es gilt materielles **Schweizer Recht** unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

32.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien ist **Olten / Solothurn (Schweiz)**. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann der BESTELLER die Rechte gegen den LIEFERANTEN auch vor jedem anderen Gericht geltend machen, das nach anwendbarem Recht zuständig ist.